

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Jugendhilfeausschuss</b>	27.05.2020	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	09.06.2020	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	18.06.2020	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**Trägeranteilssubventionierung im Bereich der Kindertagesbetreuung für die Kita-Jahre 2021/2022 bis 2023/2024**

### Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern / Prävention

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Erfüllung der Rechtsansprüche auf einen Kita-Platz

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Im Haushaltsjahr 2021 werden zusätzliche Mittel in Höhe von 140.000 € benötigt. Diese sind im Haushaltsvollzug durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften und gegebenenfalls gesamtstädtisch zu decken. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 24.11.2004, Drucksachen-Nr. 84/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 01.06.2005, Drucksachen-Nr. 1102/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 02.11.2005, Drucksachen-Nr. 1503/2004-2009  
 Finanz- und Personalausschuss, 15.11.2005, Drucksachen-Nr. 1503/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 06.06.2007, Drucksachen-Nr. 3779/2004-2009  
 Rat der Stadt Bielefeld, 14.06.2007, Drucksachen-Nr. 3779/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 13.02.2008, TOP 5.1, Drucksachen-Nr. 4858/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 28.02.2008, TOP 1.1, Drucksachen-Nr. 4858/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 28.02.2008, TOP 1.3  
 Finanz- und Personalausschuss, 04.03.2008, TOP 7, Drucksachen-Nr. 4858/2004-2009  
 Rat der Stadt Bielefeld, 13.03.2008, TOP 14, Drucksachen-Nr. 4858/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 25.02.2009, TOP 6, Drucksachen-Nr. 6500/2004-2009  
 Finanz- und Personalausschuss, 17.03.2019, TOP 7, Drucksachen-Nr. 6500/2004-2009  
 Jugendhilfeausschuss, 10.03.2010, TOP 7, Drucksachen-Nr. 0526/2009-2014  
 Finanz- und Personalausschuss, 16.03.2010, TOP 19, Drucksachen-Nr. 0526/2009-2014  
 Jugendhilfeausschuss, 09.03.2011, TOP 8, Drucksachen-Nr. 1944/2009-2014  
 Finanz- und Personalausschuss, 29.03.2011, TOP 10, Drucksachen-Nr. 1944/2009-2014  
 Jugendhilfeausschuss, 05.03.2014, TOP 5, Drucksachen-Nr. 6944/2009-2014  
 Finanz- und Personalausschuss, 29.04.2014, TOP 10, Drucksachen-Nr. 6944/2009-2014  
 Jugendhilfeausschuss, 27.03.2019, TOP 11, Drucksachen-Nr. 8336/2014-2020  
 Finanz- und Personalausschuss, 02.04.2019, TOP 15, Drucksachen-Nr. 8336/2014-2020  
 Jugendhilfeausschuss, 20.11.2019, TOP 11.2, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020  
 Finanz- und Personalausschuss, 03.12.2019, TOP 10, Drucksachen-Nr. 9671/2014-2020

**Beschlussvorschlag:**

1. Im Kita-Jahr 2021/2022 wird die Trägeranteilssubventionierung um 335.000 € erhöht. Im Kita-Jahr 2022/2023 wird die Trägeranteilssubventionierung um die Summe erhöht, die notwendig ist, dass das Niveau des Trägeranteils vom Kita-Jahr 2016/2017 nicht überschritten wird (ebenfalls ca. 335.000 €). Auf diesem dann erreichten Niveau verbleibt der Trägeranteil im Jahr 2023/2024. Dafür werden die erforderlichen kommunalen Mittel bereitgestellt.
2. Voraussetzung dafür ist, dass die Kita-Träger sich vertraglich verpflichten, alles zu unternehmen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Regelbelegung hinausgehende Plätze zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt Bielefeld die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche von Eltern und ihren Kindern erfüllen kann.
3. Bei der Berechnung des Subventionsbetrages bleiben – wie bisher – die im Rahmen der Planungsgarantie gewährten Betriebskostenzuschüsse unberücksichtigt, sofern sie nicht für eine in Absprache mit dem Jugendamt erfolgende Ausweitung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden.
4. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den Mehraufwand für 2021 durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften, werden für das Haushaltsjahr 2021 bei PSP 11.06.01.01.0001 SK 53180000 140.000€ nachbewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.
5. Im Jahr 2023 wird die Fortsetzung der Trägeranteilssubventionierung (unter Berücksichtigung des Aspekts einer eventuell erfolgenden Dynamisierung des Trägeranteils) ab dem Kita-Jahr 2024/2025 zwischen Stadt und Kita-Trägern verhandelt.

**Begründung**

**1. Ausgangssituation**

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) stellt die Grundlage für die Kita-Betriebskostenfinanzierung dar. Sie besteht aus den vier Säulen

1. Landeszuschuss,
2. kommunaler Zuschuss,
3. Eigenanteil der Kita-Träger und
4. Elternbeiträge.

Dabei reduzieren die Elternbeiträge den kommunalen Aufwand.

Der gesetzlich festgelegte Eigenanteil der Kita-Träger an den Kindpauschalen nach dem KiBiz beträgt:

Trägertypus	Bis 31.07.2020	Ab 01.08.2020
Kirchliche Kita-Träger	12,0 %	10,3 %
Kita-Träger, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind und nicht zugleich kirchliche Kita-Träger sind	9,0 %	7,8 %
Elterninitiativen	4,0%	3,4 %

Die zum 01.08.2020 in Kraft tretende KiBiz-Reform führt zwar dazu, dass der Trägereigenanteil prozentual sinkt. Absolut steigt er aber sukzessive an, weil die zugrundeliegenden Kindpauschalen

jährlich steigen. Damit wird eines der Ziele des Gesetzgebers, die Kita-Träger durch die KiBiz-Reform nicht stärker als bisher zu belasten, nicht erreicht.

## **2. Bedeutung des gesetzlichen Trägeranteils für die Kita-Träger**

Bezüglich des gesetzlichen Eigenanteils ist wichtig zu wissen, dass dieser nicht ins Belieben des Kita-Trägers gestellt ist. Der Trägereigenanteil ist fester Bestandteil der Gesamtfinanzierung. Der Kita-Träger muss diesen Betrag einsetzen und er muss auch nachweisen, dass seine Gesamtkosten mindestens so hoch waren wie die Summe aus Landeszuschuss, kommunalem Zuschuss und Trägereigenanteil. Ein Kita-Träger kann seinen Eigenanteil also z.B. nicht reduzieren oder gar vollständig einsparen, indem er seine Kosten reduziert.

Die absolute Höhe des gesetzlichen Trägeranteils ist zum einen abhängig von der Anzahl der Betreuungsplätze. Da diese Zahl in den letzten Jahren sukzessive gestiegen ist, ist auch der Trägeranteil permanent gestiegen. Zum anderen ist sie abhängig von der Höhe der Kindpauschalen. Da diese aufgrund gesetzlicher Regelungen ebenfalls Jahr für Jahr gestiegen sind, ist auch der Aufwand der Träger stetig gestiegen.

Um diese Eigenleistungen erbringen zu können, brauchen die Träger verlässliche Einnahmequellen, die sie zu diesem Zweck einsetzen können. Das ist im Prinzip nur bei den kirchlichen Trägern der Fall, da sie in einem begrenzten Umfang Kirchensteuermittel einsetzen können.

## **3. „Freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung der Kommunen als notwendige Reaktion**

Wie schon die vorangestellte Übersicht „Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes“ zeigt, ist der gesetzliche Trägeranteil in der Vergangenheit mehrfach Gegenstand von Informations- und Beschlussvorlagen gewesen.

Aufgrund der gefassten Beschlüsse gewährt die Stadt Bielefeld – ähnlich wie nahezu alle anderen Kommunen auch – den meisten Kita-Trägern schon seit vielen Jahren eine sog. „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung. Diese variiert in ihrem Umfang insbesondere nach Trägertypus, Finanzkraft des Kita-Trägers und seinem Engagement beim U3-Ausbau ab dem Jahr 2013. Im Gegenzug sind die Kita-Träger verpflichtet worden, sicherzustellen, dass bei Bedarf vorrangig Kinder mit einem gegen die Stadt Bielefeld gerichteten Rechtsanspruch unter Ausschöpfung der maximal zulässigen Regelgruppengröße in den Kitas betreut werden.

Die Trägeranteilssubventionierung wird als „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung bezeichnet. Richtig ist, dass keine gesetzliche Verpflichtung der Kommunen besteht, diese Subvention zu gewähren. Allerdings besteht eine faktische Notwendigkeit. Die Subventionierung ist erforderlich, um die gesetzlich vorgegebene Trägervielfalt zu erhalten und den Erhalt und Ausbau von Betreuungsplätzen zur Erfüllung der gegen die Kommune gerichteten Rechtsansprüche sicherzustellen.

Daher ist es nicht überraschend, dass die „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung in NRW insgesamt mittlerweile bei ca. 200 Mio. €/Jahr liegt.

Unter Berücksichtigung der aktualisierten Bewilligungsdaten beläuft sich die „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung in Bielefeld im Kita-Jahr 2019/2020 voraussichtlich auf ca. 5,6 Mio. €. Damit wurde die Belastung der Kita-Träger in diesem Kita-Jahr von ca. 8,9 Mio. € gesetzlicher Trägeranteil auf ca. 3,3 Mio. € realer Trägeranteil verringert.

Ebenso wie die absolute Höhe des gesetzlichen Trägeranteils ist auch die „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung in den vergangenen Jahren gestiegen, weil mehr Plätze geschaffen worden sind und weil die Kindpauschalen Jahr für Jahr gestiegen sind. Was die Entwicklung der „freiwilligen“ Trägeranteilssubventionierung anbelangt, ist aber noch ein dritter Faktor zu berücksichtigen. Bielefelder Kita-Träger, die trotz Subventionierung immer noch einen größeren Eigenanteil zu zahlen haben, beteiligen sich im Prinzip gar nicht mehr an Interessenbekundungsverfahren für neue Kita-Trägerschaften. Das kann auch als Hinweis dafür verstanden werden, dass Kita-Träger vielfach

die Grenze ihrer finanziellen Belastbarkeit erreicht haben und sich keine weitere Kita „mehr leisten können“.

#### **4. „Freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung im Kita-Jahr 2020/2021**

Wie unter Ziff. 1. dargestellt steigt der absolute gesetzliche Trägereigenanteil im Kita-Jahr 2020/2021 gegenüber dem Kita-Jahr 2019/2020 an. Damit wird eines der Ziele des Gesetzgebers, die Kita-Träger durch die KiBiz-Reform nicht stärker als bisher zu belasten, nicht erreicht.

In Gesprächen mit den Kita-Trägern haben diese deutlich gemacht, dass sie sich eine stärkere Belastung als im Kita-Jahr 2019/2020 nicht vorstellen können. Sie haben die Erwartung geäußert, dass die Stadt Bielefeld ihre „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung so ausgestaltet, dass sie – so wie zwischen dem zuständigen Minister und den Kommunalen Spitzenverbänden am 08.01.2019 vereinbart – nicht stärker belastet werden als bisher.

Im Ergebnis hat der Rat der Stadt Bielefeld am 12.12.2019 für das Kita-Jahr 2020/2021 die Bereitstellung von zusätzlich bis zu 300.000 € beschlossen, um den absoluten Trägereigenanteil im Kita-Jahr 2020/2021 auf den Betrag des Kita-Jahres 2019/2020 „einzufrieren“.

Beschlossen worden ist auch, dass über eine Subventionierung ab dem Kita-Jahr 2021/2022 zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden ist.

#### **5. „Freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung ab dem Kita-Jahr 2021/2022**

Um im Herbst 2020 in die Planungsgespräche mit den Kita-Trägern für das Kita-Jahr 2021/2022 eintreten zu können, ist nun eine Entscheidung über die Subventionierung ab dem Kita-Jahr 2021/2022 erforderlich.

Die Verwaltung hat im März 2020 erneut mit den Kita-Trägern über das Thema gesprochen. Einigkeit bestand darüber, dass der absolute gesetzliche Trägereigenanteil im Kita-Jahr 2021/2022 gegenüber dem des Vorjahres erneut um ca. 250.000 € steigen wird. Die Kita-Träger haben vehement vorgetragen, dass sie sich weder in der Lage sehen noch bereit sind, diese Mehrkosten zu tragen. Auch eine Aufteilung der Mehrkosten in der Weise, dass die Kita-Träger und die Stadt Bielefeld die Mehrkosten zu gleichen Anteilen tragen, stieß auf deutliche Ablehnung der Kita-Träger. Im Gegenteil: Überwiegend haben die Kita-Träger sehr deutlich die Erwartung geäußert, dass die absolute Belastung gegenüber dem status quo sinken müsse.

Im Nachgang sind konkrete Forderungen an die Stadt Bielefeld herangetragen worden, den Trägeranteil auf das Niveau im Kita-Jahr 2016/2017 abzusenken. Das Problem des stetig steigenden Trägeranteils resultiert daraus, dass immer mehr Kita-Plätze entstehen und die Kindpauschalen jedes Jahr steigen. Somit steigt auch die absolute Belastung der Kita-Träger jährlich an. Auch mit der KiBiz-Reform hat der Landesgesetzgeber diese Entwicklung entgegen anderslautender Erklärungen nicht gebremst.

Aus Sicht der Verwaltung ist es wichtig, die Kita-Trägerlandschaft zu erhalten. Das geht nur, wenn die Abgabe von Kitas an andere Träger möglichst vermieden wird. Bei der gegebenen Sach- und Finanzlage wäre vermutlich kaum ein Bielefelder Kita-Träger bereit, Kitas von anderen Trägern zu übernehmen. Ob Träger, die bisher noch keine Kita in Bielefeld betreiben, eine Kita übernehmen würden, kann nicht sicher beurteilt werden. Das hängt im Einzelfall ggfs. auch von einer Übernahme von Trägeranteilen durch die Kommune ab.

Bei Kitas, die von keinem anderen Träger übernommen würden, entstünde vielfach vermutlich der Druck, dass die Stadt Bielefeld als Träger von bisher schon 42 Kitas die Trägerschaft angeboten bekäme. Um die Kita-Plätze nicht zu verlieren, würde sich dann wohl die Notwendigkeit ergeben, die Trägerschaften übernehmen zu müssen. Das hätte Auswirkungen auf den Stellenplan der Stadt

Bielefeld. Ob es finanziell von Vorteil für den städtischen Haushalt wäre, bedürfte noch einer genaueren Betrachtung.

Nach alledem schlägt die Verwaltung vor, den Trägeranteil in zwei gleich großen Schritten auf das Niveau des Kita-Jahres 2016/2017 abzusenken. Der erste Schritt soll im Kita-Jahr 2021/2022 erfolgen, der zweite im darauffolgenden Kita-Jahr 2022/2023. Auf diesem dann erreichten Niveau verbleibt der Trägeranteil im Jahr 2023/2024.

Jeder der beiden Schritte ist mit einer finanziellen Mehrbelastung der Stadt Bielefeld in Höhe von ca. 335.000 €/Kita-Jahr verbunden. Diese Mehrbelastung konnte bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes nicht eingeplant werden, weil diese Entwicklung seinerzeit noch nicht absehbar war. Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich eine Mehrbelastung von 140.000 € (5/12 von 335.000 €).

Im Haushaltsjahr 2021 werden daher zusätzliche Mittel in Höhe von 140.000 € benötigt. Für den Fall, dass es nicht gelingt, den Mehraufwand für 2021 durch das Sozialdezernat zu erwirtschaften, werden für das Haushaltsjahr 2021 bei PSP 11.06.01.01.0001 SK 53180000 140.000€ nachbewilligt. Die Deckung erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2021. Die für die folgenden Jahre notwendigen Mittel werden in den Haushalt eingestellt.

Im Gegenzug wird erwartet, dass die Kita-Träger sich vertraglich verpflichten, alles zu unternehmen, um im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten über die Regelbelegung hinausgehende Plätze zur Verfügung zu stellen, damit die Stadt Bielefeld die gegen sie gerichteten Rechtsansprüche von Eltern und ihren Kindern erfüllen kann.

Bei der Berechnung des Subventionsbetrages bleiben – wie bisher – die im Rahmen der Planungsgarantie gewährten Betriebskostenzuschüsse unberücksichtigt, sofern sie nicht für eine in Absprache mit dem Jugendamt erfolgende Ausweitung von Betreuungsplätzen eingesetzt werden.

Von dem Beschlussvorschlag ausgenommen sind die Kitas, für die die Träger keine „freiwillige“ Trägeranteilssubventionierung erhalten, weil es sich um Betriebs-Kitas bzw. Kitas ausschließlich für Studierende/Mitarbeitende der Bielefelder Hochschulen handelt. Die Kita-Träger haben für diese Einrichtungen mit kooperierenden Unternehmen bzw. dem Studierendenwerk Vereinbarungen zur Übernahme des Trägeranteils getroffen. Im Gegenzug erwarten die Kooperationspartner, dass vorrangig bis ausschließlich Kinder von Mitarbeitenden bzw. Studierenden Plätze erhalten, auch wenn sie nicht in Bielefeld wohnen.

Die Verwaltung hält eine Begrenzung der Regelung auf die drei o.g. Kita-Jahre (2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024) für sachgerecht und erforderlich. Der Landesgesetzgeber hat erklärt, dass die Kita-Träger durch die KiBiz-Reform nicht stärker belastet werden sollen. Dieses Versprechen wird nicht erfüllt. Es kann nicht sein, dass die Kommunen hier längerfristig kompensierend tätig werden (müssen).

Es muss daher das Ziel sein, die entsprechenden KiBiz-Regelungen nochmal zum Thema einer gesetzlichen Änderung zu machen. Landesseitig ist bereits angekündigt worden, dass weitere Änderungen des KiBiz angestrebt werden. Diese sollen zwar nicht die Finanzierung im Blick haben, sondern z.B. Qualitätssteigerungen und Personalschlüssel. Die kommunalen Spitzenverbände sind aufzufordern, in dem Zusammenhang eine Regelung zu schaffen, die die Kita-Träger zu Lasten des Landes von Mehrkosten freistellt. Die Kita-Träger sind aufzufordern, über ihre Verbände gleichlautende Forderungen aufzustellen.

Im Jahr 2023 wird die Fortsetzung der Trägeranteilssubventionierung (unter Berücksichtigung des Aspekts einer eventuell erfolgenden Dynamisierung des Trägeranteils) ab dem Kita-Jahr 2024/2025 zwischen Stadt und Kita-Trägern verhandelt.

